Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1934-1935)

Heft: 20

Artikel: Deutschland : Verlängerung der Schutzfrist für die Urheber von 30 auf 50 Jahre nach dem Tode

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-734783

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sehenen Abänderungen energisch abgelehnt und zu al. 2 und 4 folgenden Vorschlag gemacht:

« Der Hersteller eines kinematographischen Werkes, ob es sich um eine juristische oder natürliche Person handelt, hat alle literarischen und künstlerischen Urheberrechte am Filmwerk. »

Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat gewünscht, dass die schriftlichen Vorschläge bis Ende 1934 einzureichen seien. Die Konferenzteilnehmer waren jedoch der Ansicht, dass diese Frist bis Ende März erstreckt werden sollte und haben in diesem Sinne Herrn Direktor Kraft gebeten, sich mit dem Departement in Verbindung zu setzen. In der Folge ist dann die Frist bis Ende Februar 1935 verlängert worden, die Verbände haben also ihre Eingaben bis dahin auszuarbeiten. Sehr wahrscheinlich wird zwischen den interessierten Verbänden im Laufe des Monats Januar 1935 nochmals eine Konferenz stattfinden.

DEUTSCHLAND

Verlängerung der Schutzfrist für die Urheber von 30 auf 50 Jahre nach dem Tode

Bis vor kurzem hatte Deutschland — wie auch die Schweiz — in seinem Gesetz die 30-jährige Schutzfrist.

Nun vernehmen wir, dass das Reichskabinett am 4. Dezember eine Serie von Gesetzen über finanzielle und ökonomische Belange erlassen hat, unter welchen sich eines befindet, das den Schutz nach dem Tode des Urhebers von 30 Jahren auf 50 Jahre verlängert. Selbstverständlich begrüssen die Autoren diesen Schritt der Reichsregierung und so haben die Autoren die Hoffnung, an der Brüsseler Konferenz mit Erfolg die 50-jährige Schutzfrist in der Berner Uebereinkunft zu verankern, sodass kein Staat mehr selbständig seine von ihm gewünschte Schutzfrist festzusetzen in der Lage ist.

Vor kurzem hat auch Oesterreich die 50-jährige Schutzfrist eingeführt. Es schwinden dadurch die Hoffnungen der Anhänger der 30-jährigen Schutzfrist, an der Brüsseler Konferenz zu obsiegen. Bisher hat die Berner Uebereinkunft es jedem Staat überlassen, die Schutzfrist selber festzusetzen. Das würde dann zwangsweise dazu führen, das schweizerische Urheberrecht ebenfalls zu revidieren, denn wenn der Grossteil der Staaten die 50-jährige Schutzfrist eingeführt hat, wird ein anderer Weg für die Schweiz kaum gangbar und zweckmässig sein. In diesem Punkte neigt sich die Waage zu Gunsten der Autoren.

Billet-Steuer
im Kanton Zürich

Die Volksabstimmung vom 16. Dezember hat ein für alle Beteiligten — Befürworter und Gegner — ganz unerwartetes Resultat gezeitigt. Alle Kreise haben damit gerechnet, dass es hart auf hart gehen werde und es sich höchstens um einen Unterschied von 5-10.000 Stimmen handeln könne. Die Enttäuschung bei den Gegnern der Vorlage bei einem Resultat von 92.555 Ja gegen 48.820 Nein ist begreiflicherweise sehr gross.

Die Regierung des Kantons Zürich hat mit dem Billetsteuergesetz dem Zürcher Volk ein Weihnachtsgeschenk zweifelhafter Art gemacht. Jedenfalls war sich das Volk bei der Stimmabgabe über die Auswirkungen der Billetsteuer nicht voll bewusst, obwohl es an genügender Aufklärung nicht gefehlt hat. Die Ernüchterung wird erst kommen, wenn die Billetsteuer überall im kleinsten Winkel mit 1000 Nadelstichen in Erscheinung tritt, wenn jedes Tänzchen, jedes Kränzchen, jede Tombola, überhaupt jedes kleine Vergnügen besteuert wird. Auch die Arbeitervorträge und Vorträge belehrender Art, bei denen ein Eintrittsgeld von 20 bis 50 Rappen und mehr verlangt wird, unterliegen der Billetsteuer. In verschiedenen andern Kantonen sind wenigstens die Eintrittspreise bis zu 50 Rp. steuerfrei. Die Zürcher Regierung aber ging auf's Ganze und will auch vom Karussel, dem harmlosen Vergnügen der Kleinsten, einen Obolus haben, und geht es da nicht mit der Prozentrechnung, dann hat der Unternehmer eine Pauschalsteuer zu entrichten, bei deren Festsetzung sich wohl zwischen Behörden und Unternehmer reichliche Auseinandersetzungen ergeben dürften.

Die Regierung hat dem Volk die Billetsteuer dadurch mundgerecht gemacht, dass sie bei Verwerfung des Billetsteuergesetzes die Erhöhung der Staatssteuern und Lohnabbau in Aussicht stellte. Nachdem in fast allen andern Kantonen, wo die Billetsteuer schon seit Jahren besteht, wie z. B. in Basel, Genf, St. Gallen, Bern usw. Lohnabbau und Steuererhöhungen an der Tagesordnung sind, kann man wirklich gespannt sein, ob die Zürcher Regierung ihr indirektes Versprechen, keine Steuererhöhungen vorzunehmen, auch hält. Nachdem die Staatsausgaben und die Defizite ins Ungeheuerliche gestiegen sind, ist es erlaubt, daran zu zweifeln.

Die Gegner der Vorlage hatten einen schweren Stand, indem fast alle Parteien und fast die ganze Phalanx der Presse zu den Befürwortern gehörten. Der Grossteil der Presse hat es abgelehnt, die Gegner der Vorlage zu Worte kommen zu lassen. Das Sprichwort, « eines Mannes Red ist keine Red, man muss sie hören alle Bed' » scheint bei der Zürcher Presse keine Gültigkeit mehr zu haben.

Ein Teil der Presse hat von kapitalistischer Propaganda gesprochen. Wir möchten doch die Frage stellen, ob nicht die Presse selbst zu den Kapitalisten gehört mit ihren hohen, trotz der Krise noch nicht abgebauten Zeilenpreisen. Wir möchten der Regierung den Rat geben, die Zeitungen als ein recht gutes Objekt mit einer *Zeitungssteuer* zu belegen. Es kämen dabei jedenfalls noch grössere Summen heraus als mit der Einführung einer zu vier fünftel auf dem kleinen Mann lastenden Billetsteuer.

KINO UND RESTAURANT

zu **verkaufen** in grosser Ortschaft. Es kommen nur finanzkräftige Interessenten in Frage. Ev. wird das Geschäft **vermietet.** Nötiges Kapital 5000 Fr. Offerten unter Chiffre 39 an die Exped. des *Schweizer Film Suisse*, Terreaux 27, Lausanne

Die Brandkatastrophe
von St-Gandérique b. Perpignan

Die Tageszeitungen berichteten bereits über die schwere Katastrophe, die in St. Gandérique durch ein Wanderkino-Unternehmen entstanden ist, bei dem der Besitzer des Wander-Apparates die elementarsten feuerpolizeilichen Schutzbestimmungen ausser Acht gelassen hat.

Der Schweizerische Lichtspieltheater-Verband sieht sich veranlasst, der Oeffentlichkeit mitzuteilen, dass die Filmvorführungen in St. Gandérique in einer Scheune stattgefunden haben. Die Filmvorführungen haben also nicht in einem regulären Kinotheater stattgefunden, sondern in einem zu solchen Zwecken absolut ungeeigneten Lokal. Die Hauptschuld trifft den Besitzer des Wanderunternehmens, aber auch die Behörden, die die Vorführungen nicht verboten und in ganz unverantwortlicher Weise keine Schutzmassnahmen angeordnet haben. Die französische Fachpresse schreibt, dass der Polizeiunteroffizier Monnier, der von der Filmvorführung unterrichtet war, keine Vorkehrungen traf, um die Vorführung zu untersagen, er selbst hat seine Vorgesetzten nicht davon unterrichtet. Monnier ist von seinem Posten abgesetzt worden und es wurde bereits das Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet. Es scheint aber, auch festzustehen, dass Herr Victor Dalbiez — Gemeindepräsident von Perpignan — unterrichtet war und auf ihm liegt die ganze Verantwortung der schweren Katastrophe.

Solche Brandkatastrophen sind in ständigen Kinotheatern, denen die strengsten sicherheits- und feuerpolizeilichen Einrichtungen vorgeschrieben werden, beinahe 100-prozentig ausgeschlossen. Strenge Vorschriften über Kinobauten existieren nicht nur in der Schweiz, wo sie vorbildlich sind, sondern sozusagen in allen Ländern.

Wir haben es für notwendig erachtet, diese Mitteilung der breiten Oeffentlichkeit und speziell den Filmfreunden bekannt zu geben, damit sie beruhigt sein können, wenn sie bei uns Filmveranstaltungen besuchen.

Nach **Charley's Tante**

startet wieder ein **Spitzenfilm:**

G'schichten aus dem Wienerwald

mit Magda Schneider, Wolf Albach Retty,
Georg Alexander, Leo Slezak, Oskar Sabo etc.
und die
Wiener Philharmoniker!

Erfolgsfilme immer bei:

Capitol Telephon 21.070 **Cinevox S. A., Bern** Capitol Telephon 21.070